



Hochschule
für Wirtschaft
& Gesellschaft
des BFI Wien

Satzungsdokument

Wahlordnung des Kollegiums der Hochschule für Wirtschaft & Gesellschaft des BFI Wien

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
Art. 1) Mitglieder des Kollegiums, Wahltermine und Funktionsperiode.....	3
Art. 2) Wahl der Mitglieder des Kollegiums.....	4
Art. 3) Wahl der Leiterin:des Leiters des Kollegiums und der Stellvertreterin:des Stellvertreters; Vorsitz	5
Art. 4) Wahl der Vertreter:innen der Studiengangsleitungen.....	6
Art. 5) Wahl der Vertreter:innen des Lehr- und Forschungspersonals.....	7
Art. 6) Wahlordnung für die Vertreter:innen der Studierenden	9
Art. 7) Inkrafttreten und Übergangsregelung.....	9

Erstellt:	Breinbauer/Pircher
Erhalterfreigabe am:	Schlattau 25.05.2026
Kollegiumsbeschluss am:	Kollegium 16.06.2026
Ersetzt die Version vom:	01.02.2023
Gültig ab:	01.07.2026

Präambel

Gemäß § 10 Abs 1 FHG idgF ist an der Hochschule für Wirtschaft & Gesellschaft des BFI Wien ein Kollegium zur Durchführung und Organisation des Lehr- und Prüfungsbetriebes einzurichten. Die Bestimmungen dieser Wahlordnung fußen auf § 10 Abs 2 FHG idgF und gelten für die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kollegiums der Hochschule für Wirtschaft & Gesellschaft des BFI Wien.

Art. 1) Mitglieder des Kollegiums, Wahltermine und Funktionsperiode

1. Mitglieder des Kollegiums sind:
 - a) Der:Die Leiter:in des Kollegiums (=Akademische:r Leiter:in) sowie dessen:deren Stellvertreter:in (Stellvertretende:r Akademische:r Leiter:in).
 - b) Sechs Leiter:innen der an der Hochschule eingerichteten Studiengänge.
 - c) Sechs Vertreter:innen des Lehr- und Forschungspersonals der Studiengänge, die an der Hochschule eingerichtet sind, wobei davon vier aus der Gruppe der nebenberuflichen Lektor:innen und zwei aus der Gruppe des hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonals gewählt werden.
 - d) Vier Vertreter:innen von Studierenden der an der Hochschule eingerichteten Studiengänge.
2. Der:Die Leiter:in des Kollegiums und dessen:deren Stellvertreter:in werden durch die amtierenden Mitglieder des Kollegiums gewählt. Die Wahl des Leiters:der Leiterin sowie die Wahl des Stellvertreters:der Stellvertreterin finden im Sommersemester des jeweiligen Wahljahres statt, wobei die Wahl des Stellvertreters:der Stellvertreterin in der Kollegiumssitzung durchgeführt wird, die jener Kollegiumssitzung nachfolgt, in der der Leiter:die Leiterin des Kollegiums gewählt wurde.
3. Die Vertreter:innen der Gruppe der Studiengangsleiter:innen werden im Herbst des jeweiligen Wahljahres aus dem Kreis der Studiengangsleiter:innen gewählt.
4. Die Vertreter:innen der Gruppe des Lehr- und Forschungspersonals werden im Herbst des jeweiligen Wahljahres gemäß Wahlordnung für die Vertreter:innen des Lehrkörpers in Wahlversammlungen des Lehr- und Forschungspersonals (je für hauptberufliche und nebenberuflich Lehrende) gewählt und in das Kollegium entsandt.
5. Die Vertreter:innen der Gruppe der Studierenden werden von den Studierenden der an der Hochschule für Wirtschaft & Gesellschaft des BFI Wien eingerichteten Studiengänge gewählt und in das Kollegium entsandt.
6. Bei der Erstellung der Wahlvorschläge für die zu wählenden Vertreter:innen ist pro Gruppe auf eine gendergerechte ausgeglichene Repräsentanz zu achten.
7. Die Funktionsperiode des Leiters:der Leiterin des Kollegiums und dessen:deren Stellvertretung beträgt vier Jahre. Die Funktionsperiode der Mitglieder des Kollegiums aus den Studiengangsleiter:innen sowie aus dem Lehr- und Forschungspersonal beträgt

ebenfalls vier Jahre, jene der Vertreter:innen der Studierenden beträgt zwei Jahre (richtet sich nach der Wahlperiode der Studierendenvertretung).

8. Die Vertreter:innen der Personengruppen der Studiengangsleiter:innen, des Lehr- und Forschungspersonals sowie der:die Leiter:in des Kollegiums und dessen:deren Stellvertreter:in sind nur so lange Mitglieder des Kollegiums, als sie ein aufrechtes Dienstverhältnis mit der HWG haben. Dies gilt nicht für die Vertreter:innen des Lehr- und Forschungspersonals, die nebenberuflich lehren; diese scheiden erst dann automatisch aus dem Kollegium aus, wenn sie zumindest ein zweites Semester in Folge keinen Lehrauftrag oder keine Betreuung zumindest einer Bachelor- oder Masterarbeit mehr an der HWG haben.
9. Scheidet eines der Mitglieder der Leitung des Kollegiums vorzeitig aus, ist eine Neuwahl für den Rest der Funktionsperiode durchzuführen.

Scheidet ein Mitglied der Personengruppen der Studiengangsleiter:innen, des Lehr- und Forschungspersonals oder der Studierenden vorzeitig aus, ist für den Rest der Funktionsperiode das nächstgereichte Ersatzmitglied aus der Liste der Ersatzmitglieder anstelle des ausgeschiedenen Mitglieds zu nominieren.

Art. 2) Wahl der Mitglieder des Kollegiums

1. Die Wahl der Mitglieder der im Kollegium vertretenen Personengruppen erfolgt in Wahlversammlungen, in denen auch die Ersatzmitglieder gewählt werden.

Die Initiative für Wahlen in das Kollegium geht in der Regel von der Leitung des Kollegiums aus. Diese ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich. Die Wahl der Leitung des Kollegiums wird in Abstimmung mit dem Erhalter initiiert und durchgeführt. Der:Die akademische Leiter:in betraut im Einvernehmen mit dem Erhalter eine für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlgänge betraute Person als Wahlleitung.

2. Die Wahlleitung stellt die Namen der gewählten Mitglieder der jeweiligen Personengruppe fest und informiert die Gewählten sowie den:die Leiter:in des Kollegiums und den Erhalter schriftlich über die Vorgänge und Ergebnisse der Wahl.
3. Zur Wahl der Vertreter:innen der Personengruppen der Studiengangsleiter:innen, des Lehr- und Forschungspersonals sowie der Studierenden haben jeweils alle Vertreter:innen der jeweiligen Personengruppe das aktive und passive Wahlrecht. Jede Person kann nur einer Personengruppe angehören. Die Wahlen sind nach den Grundsätzen des gleichen, persönlichen und geheimen Wahlrechts durchzuführen. Eine Wiederwahl in das Kollegium ist unbegrenzt möglich.
4. Die Mitgliedschaft einer Lektorin:eines Lektors im Kollegium ist an die aktive Lehrtätigkeit gebunden (siehe auch Art. 5, Pkt. 6). Die Mitgliedschaft einer Vertreterin:eines Vertreters der Studierenden ist an einen gültigen Ausbildungsvertrag gebunden. Hat ein:e Vertreter:in der Studierenden keinen aktiven Ausbildungsvertrag mehr, endet dessen:deren Entsendung automatisch, wobei Entsendungen nach Abschluss eines Studiums erst dann enden, wenn

die ehestmögliche Zulassung zu einem weiteren Studium an der HWG nicht erfolgt ist. Der Austritt aus dem Kollegium während einer Funktionsperiode ist für Vertreter:innen der Personengruppen der Studiengangsleiter:innen, des Lehr- und Forschungspersonals sowie der Studierenden möglich und dies ist dem:der Kollegiumsleiter:in schriftlich mitzuteilen.

5. Die Wiederwahl eines in einer Funktionsperiode ausgeschiedenen Mitglieds des Kollegiums ist bei der folgenden Wahl in das Kollegium möglich.
6. Falls die geringe Zahl der Ersatzmitglieder der Studiengangsleitungen, des Lehr- und Forschungspersonals oder der Studierenden die Mitbestimmung dieser Gruppen an der Hochschule während einer Funktionsperiode gefährdet, ist von dem:der Kollegiumsleiter:in die Durchführung von Wahlvorgängen für Ersatzmitglieder zu veranlassen.

Art. 3) Wahl der Leiterin:des Leiters des Kollegiums und der Stellvertreterin:des Stellvertreters; Vorsitz

1. Die Leitung sowie deren Stellvertretung sind gem. § 10 Abs 3 Z 1 FHG vom Kollegium aufgrund eines Dreivorschlags des Erhalters zu wählen. Die vorgeschlagenen Personen müssen hauptberuflich an der HWG tätig sein. Gibt die amtierende Kollegiumsleitung und/oder deren Stellvertretung ihr Interesse bekannt, die Funktion für eine weitere Funktionsperiode auszuüben, kann eine Bestellung ohne Wahl erfolgen, wenn das Kollegium mit Zweidrittelmehrheit und der Erhalter zustimmen (§ 10 Abs 3 Z 1 FHG). Die Leitung des Kollegiums hat an der HWG die Bezeichnung „Akademischer Leiter“ bzw. „Akademische Leiterin“ zu führen, die stellvertretende Leitung des Kollegiums die Bezeichnung „Stellvertretender Akademischer Leiter“ bzw. „Stellvertretende Akademische Leiterin“.
2. Für den Fall, dass eine Wahl des Leiters:der Leiterin des Kollegiums sowie der Stellvertreterin:des Stellvertreters erfolgt, wird vom Erhalter ein Dreivorschlag an den:die Akademische:n Leiter:in übermittelt. Die Frist zur Übermittlung des Dreivorschlags des Erhalters richtet sich nach der Einbringungsfrist der Geschäftsordnung des Kollegiums.
3. Aktiv wahlberechtigt sind alle zum Zeitpunkt der Durchführung der Wahl bestehenden und anwesenden Mitglieder des Kollegiums, Ersatzmitglieder sind nicht stimmberechtigt, eine Stimmübertragung ist nicht möglich.
4. Zuerst wird der:die Leiter:in des Kollegiums aus dem Dreivorschlag gewählt. Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat.
5. Erreicht im ersten Wahlgang kein:e Kandidat:in die nötige Mehrheit, so ist in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat:innen durchzuführen, die im ersten Wahlgang die beiden höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Sind aufgrund von Stimmengleichheit nicht zwei Kandidat:innen für die Stichwahl eindeutig zu ermitteln, so ist vorab eine Wahl zwischen den Kandidat:innen mit Stimmengleichheit durchzuführen, bei der die Person, die die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhält, als gewählt gilt. Ergibt diese Wahl wieder einen Gleichstand an Stimmen, so ist per Los zu entscheiden.

Bei der Stichwahl zur Wahl der Kollegiumsleitung gilt dann jene Person als gewählt, die die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Ergibt der erste Durchgang der Stichwahl wieder einen Gleichstand an Stimmen, so ist ein zweiter Durchgang der Stichwahl durchzuführen. Ergibt auch der zweite Durchgang der Stichwahl einen Gleichstand an Stimmen, so ist die Entscheidung per Los zu treffen.

6. Nach der Wahl des Leiters:der Leiterin des Kollegiums ist dessen:deren Stellvertreter:in aus jenen Personen des Dreivorschlages des Erhalters zu wählen, die nicht zur Kollegiumsleitung gewählt wurden. Sollte eine Person aus dem Erhaltungsvorschlag nicht mehr für die stellvertretende Kollegiumsleitung zur Verfügung stehen, ergänzt der Erhalter eine andere Person auf seinem Vorschlag, sodass wieder zwei Kandidat:innen zur Wahl zur stellvertretenden Kollegiumsleitung zur Verfügung stehen. Als stellvertretende Kollegiumsleitung ist jene Person gewählt, die die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit gelten die Regelungen für die Stichwahl gem. Punkt 5 sinngemäß.
7. Ein Antrag auf Abberufung der Leiterin:des Leiters des Kollegiums oder seiner:ihrer Stellvertretung (vgl. § 10 Abs 3 Z 2 FHG) kann nur nach einem Beschluss mit Zweidrittelmehrheit im Kollegium gestellt werden. Die Angelegenheit muss auf der Tagesordnung enthalten sein.

Art. 4) Wahl der Vertreter:innen der Studiengangsleitungen

1. Dem:Der Leiter:in des Kollegiums obliegt die Einberufung und Durchführung der Wahl dieser Personengruppe. Spätestens vier Wochen vor der Durchführung des Wahlganges informiert der:die Leiter:in des Kollegiums alle Studiengangsleiter:innen über den Wahltermin. Zur Wahl für die Personengruppe der Studiengangsleitungen stehen alle zum Zeitpunkt der Kundmachung der Wahl bestellten Studiengangsleiter:innen der HWG. Nur mit ausreichender sachlicher Begründung, die binnen einer Woche ab Kundmachung der Wahl dem:der Leiter:in des Kollegiums schriftlich bekannt gegeben werden muss, kann sich ein:e Studiengangsleiter:in für die Wahl nicht zur Verfügung stellen.
2. Die Wahl der Vertreter:innen der Studiengangsleitungen erfolgt in einer Wahlversammlung.
3. Sofern der:die Leiter:in des Kollegiums und dessen:deren Stellvertretung auch Studiengangsleiter:innen sind, haben sie bei der Wahl der Vertreter:innen der Studiengangsleitungen weder das aktive noch das passive Wahlrecht.
4. Jede:r Studiengangsleiter:in darf maximal sechs Stimmen vergeben. Auf einem gültigen Stimmzettel darf pro Kandidat:in maximal eine Stimme vergeben werden, andernfalls wird der Stimmzettel als ungültig gewertet. Als Vertreter:innen der Studiengangsleitungen sind jene sechs Personen gewählt, die auf der Reihungsliste auf den Positionen eins bis sechs aufscheinen. Bei Stimmengleichheit wird, sofern nicht eine Person auf ihren Reihungsplatz verzichtet, unter diesen Personen eine Stichwahl durchgeführt, bei der jene Person als gewählt gilt, die die einfache Mehrheit an Stimmen erhalten hat. Ergibt auch die Stichwahl einen Gleichstand an Stimmen, so ist die Entscheidung per Los zu treffen. Ein Verzicht auf einen Reihungsplatz zieht nicht automatisch einen Verzicht auf das Mandat nach sich.

5. Die sechs Personen, die auf der Reihungsliste danach aufscheinen, sind Ersatzmitglieder. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl analog zu Abs. 4 durchzuführen.
6. Die Wahlleitung stellt die Namen der gewählten Mitglieder des Kollegiums formal fest und informiert die Betroffenen sowie die übrigen Studiengangsleiter:innen, den:die Leiter:in des Kollegiums und den Erhalter schriftlich über das Ergebnis der Wahlen.
7. Scheidet ein gewähltes Mitglied der Personengruppe der Studiengangsleiter:innen aus dem Kollegium aus, so erfolgt das Nachrücken entsprechend der Reihungsliste der Ersatzmitglieder für den Rest der Funktionsperiode.

Art. 5) Wahl der Vertreter:innen des Lehr- und Forschungspersonals

1. Die Lektor:innenvertretung im Kollegium wird in Wahlversammlungen gewählt:
 - a) Eine Wahlversammlung zur Ermittlung von zwei Kollegiumsmitgliedern aus dem Kreis des hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonals (sowie zwei Ersatzmitgliedern) und
 - b) Eine weitere Wahlversammlung zur Ermittlung von vier Kollegiumsmitgliedern aus dem Kreis der nebenberuflichen Lektor:innen (sowie vier Ersatzmitgliedern).

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der persönlichen Stimmabgabe an zwei durch den:die Kollegiumsleiter:in festzulegenden Tagen in der Kalenderwoche vor der Wahlversammlung an den Standorten der Studiengänge der Hochschule.

2. Bei der Wahlversammlung zur Ermittlung der Kollegiumsmitglieder aus dem Kreis des hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonals haben alle hauptberuflichen Mitarbeiter:innen der Hochschule, die Lehr- und/oder Forschungstätigkeit dienstvertraglich vereinbart haben, das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht haben jene Mitarbeiter:innen des oben genannten Personenkreises, deren Dienstverhältnis zur Hochschule zum Zeitpunkt der Kundmachung der Wahl bereits mehr als sechs Monate besteht.
3. Spätestens vier Wochen vor der Durchführung des Wahlganges informiert der:die Leiter:in des Kollegiums alle hauptberuflichen sowie alle nebenberuflichen Personen, die das aktive und passive Wahlrecht besitzen, über den jeweiligen Wahltermin und die Möglichkeit, zu kandidieren.
4. Damit eine Person das passive Wahlrecht wahrnehmen kann, muss die schriftliche Kandidatur bis spätestens eine Woche vor der Wahlversammlung bei dem:der Leiter:in des Kollegiums einlangen. Der:Die Kollegiumsleiter:in prüft, im Falle der Kandidaturen für die nebenberuflich Lehrenden die Erfüllung der Voraussetzung für die Kandidaturen. Im Anschluss daran erfolgt die Bekanntgabe der Kandidat:innen der einzelnen Wahlversammlungen an die jeweils Wahlberechtigten durch den:die Kollegiumsleiter:in.
5. Bei der Wahlversammlung zur Ermittlung der Kollegiumsmitglieder aus dem Kreis des hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonals hat jede aktiv wahlberechtigte Person maximal zwei Stimmen abzugeben. Auf einem gültigen Stimmzettel darf pro Kandidat:in

maximal eine Stimme vergeben werden, andernfalls wird der Stimmzettel als ungültig gewertet. Die ersten zwei Personen, die auf der Reihungsliste nach dem Wahlgang der hauptberuflichen Lektor:innen zuoberst aufscheinen, sind ordentliche Mitglieder des Kollegiums. Bei Stimmengleichheit ist zusätzlich eine Stichwahl durchzuführen, bei der jene Person als gewählt gilt, die die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die (maximal) zwei Personen, die auf der Reihungsliste danach aufscheinen, sind Ersatzmitglieder. Bei Stimmengleichheit gelten die Regelungen der Stichwahl analog zur Wahl der ordentlichen Mitglieder. Scheidet ein gewähltes Mitglied der Personengruppe der hauptberuflichen Lektor:innen aus dem Kollegium aus, so erfolgt das Nachrücken entsprechend der Reihungsliste der Ersatzmitglieder.

6. Das aktive und das passive Wahlrecht für die Personengruppe des nebenberuflichen Lehr- und Forschungspersonals haben nebenberufliche Lektor:innen, die zum Zeitpunkt der Kundmachung der Wahl im laufenden Semester oder im jeweils vorangegangenen Semester eine Lehrverpflichtung im Ausmaß von mindestens zwei Semesterwochenstunden an der HWG nachweisen können.
7. Bei der Wahlversammlung zur Ermittlung der Kollegiumsmitglieder aus dem Kreis des nebenberuflich Lehr- und Forschungspersonals hat jede aktiv wahlberechtigte Person maximal vier Stimmen abzugeben. Auf einem gültigen Stimmzettel darf pro Kandidat:in maximal eine Stimme vergeben werden, andernfalls wird der Stimmzettel als ungültig gewertet.

Die ersten vier Personen, die auf der Reihungsliste nach dem Wahlgang der nebenberuflichen Lektor:innen zuoberst aufscheinen, sind ordentliche Mitglieder des Kollegiums. Bei Stimmengleichheit ist zusätzlich eine Stichwahl durchzuführen, bei der jene Person als gewählt gilt, die die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die (maximal) vier Personen, die auf der Reihungsliste danach aufscheinen, sind Ersatzmitglieder. Bei Stimmengleichheit gelten die Regelungen der Stichwahl analog zur Wahl der ordentlichen Mitglieder.

Scheidet ein gewähltes Mitglied der Personengruppe der nebenberuflichen Lektor:innen aus dem Kollegium aus, so erfolgt das Nachrücken entsprechend der Reihungsliste der Ersatzmitglieder.

8. Wahlberechtigte Mitglieder des Lehr- und Forschungspersonals haben die Möglichkeit, mittels Briefwahl an der Wahl teilzunehmen. Dies gilt gleichermaßen für hauptberufliche und für nebenberufliche Lektor:innen der Hochschule. Dazu müssen diese spätestens eine Woche vor der jeweiligen Wahl beim:bei der Leiter:in des Kollegiums eine Wahlkarte beantragen und diese Wahlkarte spätestens zu Beginn der jeweiligen Wahl dem:der Leiter:in dieser Wahl (Kollegiumsleiter:in) übergeben oder zustellen. Später einlangende Wahlkarten werden nicht berücksichtigt.

Art. 6) Wahlordnung für die Vertreter:innen der Studierenden

Die Wahlperiode für Vertreter:innen der Studierenden beträgt zwei Jahre.

Das Prozedere dieser Wahl regeln die Vertreter:innen der Studierenden autonom. Sie beachten dabei die relevanten gesetzlichen Regelungen.

Art. 7) Inkrafttreten und Übergangsregelung

1. Die Wahlordnung in der Fassung vom 16.06.2026 tritt mit 01.07.2026 in Kraft.
2. Die Wahl der Vertreter:innen der Gruppe der Studiengangsleitungen findet erstmals im Herbst 2026 statt, wobei die erste Funktionsperiode für diese Gruppe fünf Jahre beträgt. Somit findet die darauffolgende ordentliche Wahl dieser Gruppe im Herbst 2031 statt. Ab diesem Zeitpunkt beträgt die Funktionsperiode der Gruppe der Studiengangsleitungen vier Jahre gemäß Art. 1.) 7.